Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Reform der Altersvorsorge 2020

Übersicht

1. Bisherige Ereignisse
2. Inhalt der Botschaft versus Entscheide Sozialkommission Ständerat (SGK-S)
3. Ausblick

Was bisher geschah…

- Vernehmlassungsverfahren am 20. November 2013 eröffnet
- Ende Vernehmlassungsverfahren 31. März 2014
- Botschaft am 19. November 2014 an Parlament überwiesen
- SGK-SR im Januar mit Beratungen zur Reform begonnen
- SGK-SR Beratungen Mitte August abgeschlossen

Notwendigkeit der Reform

- Steigende Lebenserwartung
- Verhältnis Aktive und Pensionierte verändert sich
- Einfluss Babyboom-Generation
- ab 2020 geraten AHV-Finanzen aus dem Gleichgewicht
- bis 2030 wird die Finanzierungslücke in der AHV aus heutiger Sicht rund 7,5 Milliarden Franken pro Jahr betragen

Hauptziele der Reform

- Leistungsniveau der Altersvorsorge sichern
- Finanzielles Gleichgewicht von AHV und beruflicher Vorsorge gewährleisten
- Gemeinsame Reform von 1. und 2. Säule
- Gesellschaftlicher Entwicklung Rechnung tragen
- Überschussverteilung, Transparenz sowie Aufsicht in beruflicher Vorsorge müssen verbessert werden

→ **Bundesrat**: Inkrafttreten 2019

→ **SGK-S**: Inkrafttreten 2018

Kernelemente der Reform

- Referenzalter 65 / 65 in beiden Säulen
- Flexibler Rentenbezug in beiden Säulen
- Vorbezugsmodell für tiefe Einkommen, AHV
- Anpassung Hinterlassenenrenten, AHV
- Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden
- Senkung Mindestumwandlungssatz in obligatorischer beruflicher Vorsorge mit Ausgleichsmassnahmen
- Institutionelle Massnahmen im Bereich berufliche Vorsorge

Kernelemente der Reform

- Zusatzfinanzierung für die AHV durch MWST
- Interventionsmechanismus in der AHV
- Änderung der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der AHV

Referenzalter 65

- Vom ordentlichen Rentenalter zum Referenzalter
- Referenzalter 65 / 65 in 1. und 2. Säule

→ **Bundesrat:** beginnend 1 Jahr nach Inkrafttreten (2019 → 2020), jährlich um 2 Monate, ab 2025 Referenzalter 65 / 65

→ **SGK-SR:** ab Inkrafttreten (2018), jährlich um 3 Monate, ab 2021 Referenzalter 65 / 65

Flexibilisierung Rentenbezug AHV

- Rentenvorbezug
- Rentenaufschub
- Beitragspflicht erwerbstätiger Personen im Rentenalter

Rentenvorbezug AHV

- ab 62. Altersjahr
- Monatlicher Bezug möglich
- Teilrentenvorbezug: 20 – 80 %
- Keine Beitragspflicht bei Vorbezug ganze Rente
- Anpassung Kürzungssätze

→ **SGK-S** folgt Bundesrat

Rentenvorbezug AHV

Kürzungssätze		
Vorbezugsjahr	**Geltende Regelung**	**AV 2020**
3	--	11,4 %
2	13,6 %	7,9 %
1	6,8 %	4,1 %

Rentenaufschub AHV

- bis 70. Altersjahr
- Teilrentenaufschub zwischen 20 – 80 %
- Kombination Teilvorbezug und Teilaufschub
- Kombination Teilaufschub mit Teil-IV-Rente oder Witwen-/ Witwerrenten
- Versicherungstechnische Zuschläge werden reduziert

→ **SGK-S** folgt Bundesrat

Rentenaufschub AHV

Zuschläge beim Aufschub		
Aufschub in Jahren	**Geltende Regelung**	**AV 2020**
1	5,2 %	4,4 %
2	10,8 %	9,1 %
3	17,1 %	14,2 %
4	24,0 %	19,7 %
5	31,5 %	25,7 %

Flexibler Rentenbezug BVG

- Einführung flexibler Rentenbezug im BVG zwischen 62 und 70 Jahren
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre

→ **SGK-S** ist mit Einführung flexibler Rentenbezug einverstanden

→ **SGK-S** beschliesst, dass Vorsorgeeinrichtungen Möglichkeit erhalten sollen, unter best. Voraussetzungen in ihren Reglementen ein tieferes frühestmögliches Rücktrittsalter vorzusehen.

Erwerbstätige im Rentenalter

- Berücksichtigung nach Referenzalter geleisteten Beiträge
- Aufhebung Freibetrag (16’800 Franken pro Jahr)

→ **SGK-S** folgt Bundesrat

Vorbezugsmodell für tiefe Einkommen

Regelung bezweckt:

- Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind

Regelung basiert auf den zwei folgenden Grundsätzen:

- Anrechnung der in den Jugendjahren bezahlten Beiträge

und

- Anwendung eines reduzierten versicherungstechnischen Kürzungssatzes (siehe nächste Folie)

→ **SGK-S** lehnt Modell ab

Vorbezugsmodell für tiefe Einkommen

Bezug Rente mit Alter	Reduzierter Kürzungssatz
62 Jahre	6,1 % (anstatt 11,4 %)
63 Jahre	2,1 % (anstatt 7,9 %)
64 Jahre	-- (anstatt 4,1 %)

Hinterlassenenrenten

- Witwenrente neu 60 % einer Altersrente (statt 80 %)
- Waisenrente neu 50 % einer Altersrente (statt 40 %)
- Aufhebung Rentenanspruch kinderloser Witwen
- Anspruch nur für Personen mit waisenrentenberechtigten oder pflegebedürftigen Kindern
- Keine Änderung bei laufenden Renten
- Grosszügige Übergangsbestimmungen

→ **SGK-S** lehnt Änderungen bei Hinterlassenenrenten ab

Beitragsbereich

- Angleichung Beitragsätze Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende bei 8,4 %
- Aufhebung der sinkenden Beitragsskala
- Beschränkung Abzugsfähigkeit persönliche Einlagen in berufliche Vorsorge

→ **SGK-S** lehnt Änderungen ab

Zusatzfinanzierung

- Normalsatz Mehrwertsteuer von 2011 - 2017: 8 %
- Gestaffelte Erhöhung der Mehrwertsteuer um max. 1,5 %:
  - 1 % per 2019 (Inkrafttreten der Reform)
  - 0,5 %, wenn finanzielle Lage der AHV es erfordert

→ **SGK-S** befürwortet Erhöhung, aber um max. 1 %:
- 0,3 % per 1. Januar 2018
- 0,3 % per 1. Januar 2021
- 0,4 % per 1. Januar 2025

Interventionsmechanismus

- Überwachung finanzielles Gleichgewicht AHV
- AHV-Ausgleichsfonds droht unter 70 % einer Jahresausgabe zu fallen: politisches Mandat
- AHV-Ausgleichsfonds fällt trotzdem unter 70 %: automatische Massnahmen

→ **SGK-S**: Schwelle bei 80 % statt 70 % und keine Massnahmen, wenn Schwelle unterschritten wird

Bundesbeitrag Finanzierung AHV

- Vereinfachung der Finanzströme zwischen AHV und Bund durch:
  - Zuweisung des gesamten Ertrags aus dem Demografieprozent an die AHV (heute 83% davon an AHV, 17% an Bund)
  - Reduktion des Bundesanteils von 19,55% auf 18% der Bundesausgaben

→ **SGK-S** ist mit Zuweisung Demografieprozent an AHV einverstanden

→ **SGK-S** lehnt Reduktion des Bundesbeitrags ab

Senkung BVG-Mindestumwandlungssatz

- Reduktion Mindestumwandlungssatz von 6,8 % auf 6,0 %
- Sicherung des Leistungsniveaus durch
  - Aufhebung des Koordinationsabzuges
  - Anpassung der Altersgutschriften
  - Einmaleinlage für Übergangsgeneration: über 40-Jährige
- Senkung Eintrittsschwelle von 21’150 Franken auf 14’100 Franken

→ **SGK-S**: befürwortet Senkung Mindestumwandlungssatz

→ **SGK-S**: Verbesserung der Altersvorsorge nicht via BVG, sondern via AHV

Rentenzuschlag und Anhebung Plafonierungsgrenze

→ **SGK-S** hat beschlossen:

- Zuschlag von 70 Franken pro Monat
- nur auf neue Altersrenten
- nicht auf Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Plafond wird von heute 150 % auf 155 % erhöht
- Finanzierung mittels Erhöhung AHV-Beiträge um 0,3 % ab 2021 (je 0,15 % für Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

- Verbesserung Transparenz im Geschäft der Versicherer
- Erhöhung Mindestquote auf 92 % des Ertrages

→ **SGK-S** einverstanden mit Verbesserung Transparenz

→ **SGK-S** lehnt Erhöhung der Mindestquote auf 92 % ab

Fazit nach Beratungen SGK-S

Grosse Linien wurden mehrheitlich beibehalten:

- Paketlösung
- Gemeinsame Reform 1. und 2. Säule
- Referenzalter 65 / 65
- Flexibilisierung Rentenbezug
- Senkung Mindestumwandlungssatz
- Zusatzfinanzierung

→ Ziel einer ausreichenden Finanzierungsgrundlage bis zum Jahr 2030 wird realisiert.

Ausblick

- Vorlage Mitte September 2015 in Ständerat
- Vorlage 2016 in Kommission des Nationalrates
- Anschliessend in Plenum des Nationalrates

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Ergänzungsleistungen

Kostenentwicklung und Reformbedarf und Erhöhung Mietzinsmaxima

Aufbau des Vortrages

- Entwicklung der EL-Ausgaben bis 2014
- Gründe für diese Entwicklung
- Wie weiter?
- Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima

Finanzierung der Ergänzungsleistungen

	Bund	*Kantone*
Jährl. EL für Personen zu Hause*	5/8	3/8
Jährl. EL für Personen im Heim*		
• Existenzsicherung im engeren Sinn	5/8	3/8
• Heimbedingte Mehrkosten	-	alles
Krankheits- und Behinderungskosten	-	alles
Anteil an den EL-Ausgaben 2013:	30,0 %	70,0%

*ohne KV-Prämie

EL-Ausgaben 1966–2014 (ab 1996 ohne KV-Prämien)

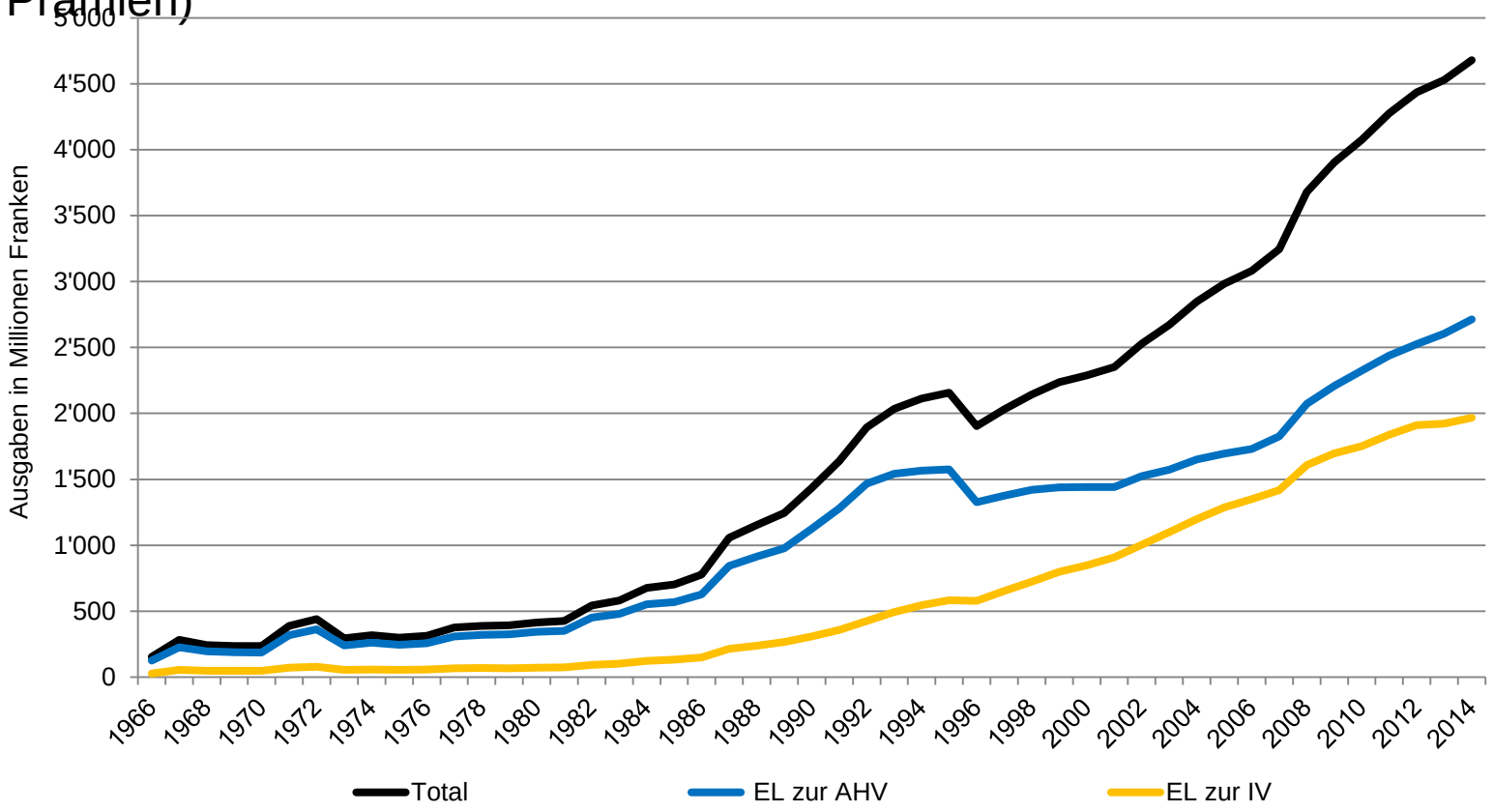

Quelle: EL-Statistik, BSV.

EL-Bezügerzahlen und -quoten 1998–2014

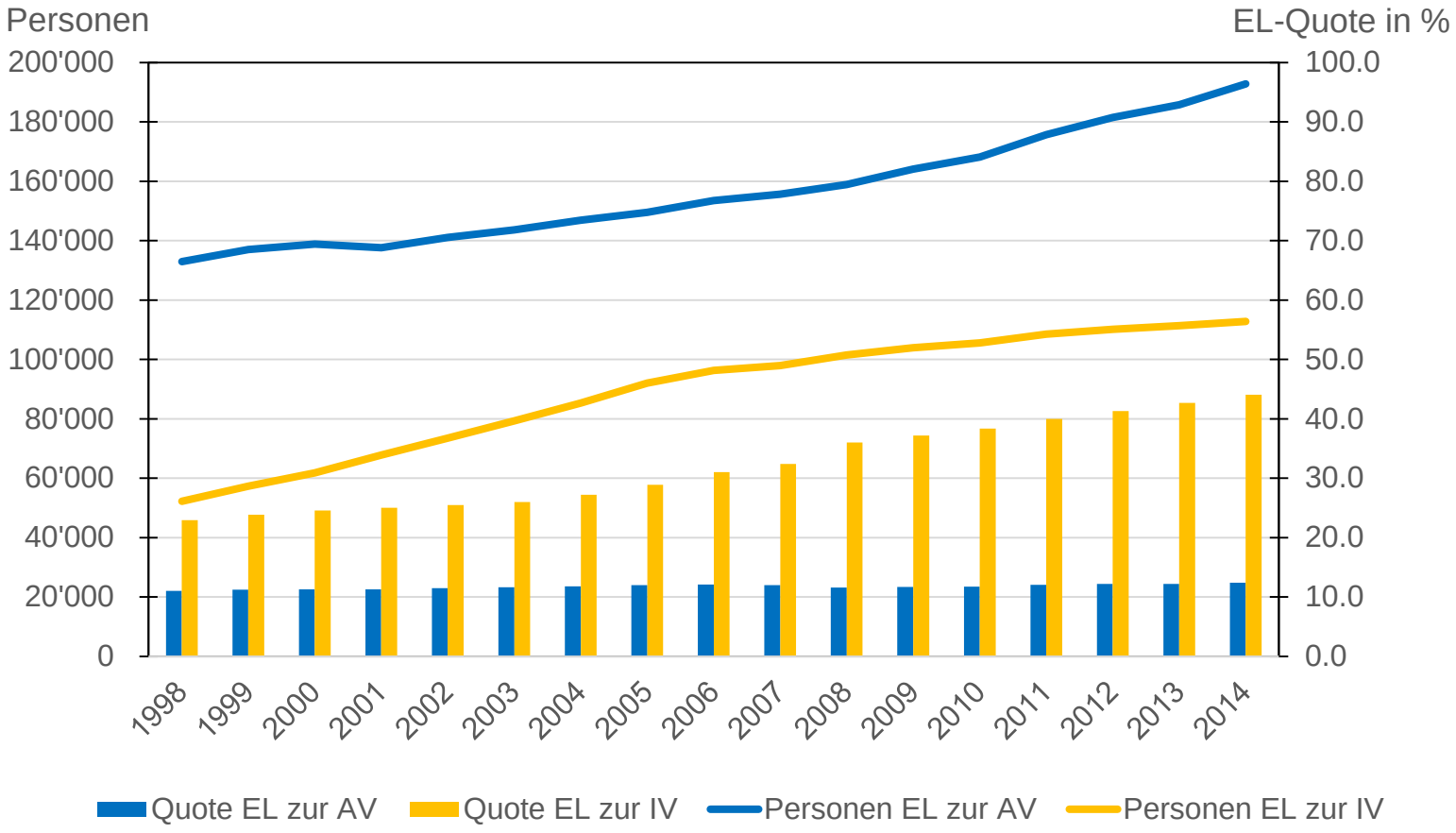

Wichtigste Gesetzesänderungen mit Einfluss auf die Kostenentwicklung

Per 1. Januar 2008:

- Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ⇨ Aufhebung Höchstbetrag
- 5. IV-Revision

⇨ Kostensteigerung von 13,4 % (statt 3,4 %) gegenüber Vorjahr

Per 1. Januar 2011:

- Neuordnung der Pflegefinanzierung

⇨ Kostensteigerung von 4,9% (statt 2,7 %) gegenüber Vorjahr

Laufende Geschäfte mit Einfluss auf die EL

Reform der Altersvorsorge 2020:

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die EL aus (u. a. wegen den vorgesehenen Verbesserungen in der beruflichen Vorsorge)

⇨ Entlastung um ca. 160 Mio. Franken pro Jahr (im Jahr 2030)

Anpassung der EL-Mietzinsmaxima:

Die Mietzinsmaxima sollen unter Berücksichtigung von Mehrpersonen-haushalten und regionalen Mietzinsunterschieden an den aktuellen Mietzinsindex angepasst werden.

⇨ Mehrkosten von ca. 140 Mio. Franken 2016

Diskussionsfelder

- Heimbedingte Mehrkosten
  - ⇨ Lassen sich nicht über die EL steuern
- Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen
  - ⇨ Müsste im Rahmen einer künftigen NFA-Revision angegangen werden
- Ausgerichteter EL-Betrag
  - ⇨ Die materielle Existenzsicherung muss gewährleistet bleiben (Verfassungsauftrag)

EL Berechnung Ausgaben

	Alleinst./Monat
allg. Lebensbedarf	Fr. 1‘600
Mietkosten max.	Fr. 1‘100
KV-Prämie	max. Fr. 500
	rund **3‘000 Fr.**

EL Berechnung Einnahmen

- AHV- Rente 1’900 Fr.
- BV- Rente 600 Fr.
- Vermögen 30’000 Fr. (Freibetrag: 37’500 Fr.)
- Erwerb: 0
- Einnahmen: 2’500 Fr.

- EL = 3’000 Fr. - 2’500 Fr. = EL **500 Fr.**

Mögliche Ansätze zur Verbesserung des heutigen EL-Systems

- Berücksichtigung von Eigenmitteln in der EL-Berechnung
  - ⇨ EL sollen nur Personen zugute kommen, die darauf angewiesen sind
- Reduktion von Schwelleneffekten
  - ⇨ Schwelleneffekte können einen falschen Anreiz schaffen, im EL-System zu verbleiben

Berücksichtigung von Eigenmitteln in der EL-Berechnung

- Kapitalbezüge der zweiten Säule
  - ⇨ Bei einem Kapitalbezug steigt die Wahrscheinlichkeit, im Rentenalter auf eine (höhere) EL angewiesen zu sein
- Höhe der Vermögensfreibeträge
  - ⇨ Wurden im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung deutlich erhöht
- Begriff des Vermögensverzichts
  - ⇨ Vermögenswerte dürfen heute fast beliebig verbraucht werden.

Vermögensfreibeträge

	Alt	neu
Alleinstehend	25’000	37’500
Ehepaare	40’000	60’000
Liegenschaften	112’500	300’000

Reduktion von Schwelleneffekten

- EL-Mindesthöhe
  - ⇨ Kleine EL-Beträge werden heute relativ stark angehoben (i.d.R. auf die Höhe der Durchschnittsprämie)
- Berücksichtigung des Erwerbseinkommens in der EL-Berechnung
  - ⇨ Die heutige Anrechnung zu 2/3 führt zu einem Erwerbsanreiz, aber auch zu einem Schwelleneffekt
- Höhe des Betrages für den allg. Lebensbedarf von Kindern
  - ⇨ Das verfügbare Einkommen einer EL-beziehenden Familie mit Kindern kann höher sein als dasjenige einer Familie ohne EL im Tieflohn-segment

Zeitplan

1. Quartal 2016:

Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zur EL-Reform

2. Jahreshälfte 2016:

Überweisung der Botschaft zur EL-Reform ans Parlament

Quelle: Bericht des Bundesrates

EL Kostenentwicklung und Reformbedarf

http://www.bsv.admin.ch/themen/ergaenzung/aktuell/

Änderung ELG : „Anrechenbare Mietzinsmaxima“

Ausgangslage

Letzte Erhöhung : 2001

Indexzuwachs : 21 %

Abdeckungsgrad: 70 %

Änderungsvorschläge BR

- Indexzuwachs zwischen 2001 – 2014 (21 %)
- Regionale Einteilung: Grosszentren, Städte und Land
- Mehrpersonenhaushalte
- Erhöhung Mietzinsmaxima ohne Einfluss auf die Bundesbeteiligung an den Heimkosten

Neue Beträge

Haushalt	Region 1 Grosszentren	Summe	Region 2/Stadt	Summe	Region 3/Land	Summe	Durchschn. Erhöhung
1. Person	1 370		1 325		1 210		200
2. Person	250	1 620	250	1 575	250	1 460	300
3. Person	180	1 800	150	1 725	150	1 610	460
4. Person	160	1 960	150	1 875	130	1 740	600

Zeitplan

- Bundesrat: verabschiedet Botschaft Ende 2014
- Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit: Juni 2015

> Rückweisung an den Bundesrat und Integration in EL- Reform

- Nationalrat: 22. September 2015
- Ständerat: voraussichtlich Wintersession 2015
- https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55695